

Allgemeine Geschäftsbedingungen

nettwerk gmbh, murbacherstrasse 3, postfach, 6000 luzern 6, 041 242 08 08, info@nettwerk.ch
(nachfolgend nettwerk genannt)

1. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

1.1 Alle Texte, Konzepte von nettwerk unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Sie sind ausschliesslich für den Auftraggeber (m/w/s) bestimmt und bleiben bis zur vollständigen Vergütung Eigentum von nettwerk. Texte und Konzepte von nettwerk dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung berechtigt nettwerk, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

1.2 nettwerk überträgt dem Auftraggeber die für den definierten und vergüteten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.3 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

2. VERGÜTUNG

2.1 Besprechungen, Beratungsleistungen, die Anfertigung von Konzepten und Texten sowie sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die nettwerk für seine Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der erstellten Offerte, des definierten Kostendachs. Leistungen von nettwerk werden in der Regel nach effektivem Aufwand zu einem Honoraransatz von CHF 160.00/Std. verrechnet.

2.3 Offeriert nettwerk für ein Projekt, wird für die Bearbeitung der Anfrage eine Rechnung in der Höhe von CHF 100.00 ausgestellt. Dieser Betrag wird angerechnet, wenn nettwerk den Auftrag ausführt.

2.4 Werden Texte und Konzepte in grösserem Umfang oder anderem Zusammenhang als ursprünglich vorgesehen genutzt, zum Beispiel als Slogans oder Claims, so ist nettwerk berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch seitens nettwerk bleibt davon unberührt.

2.5 Liefert nettwerk für einen Auftrag mehrere Vorschläge, Varianten, so ist im offerierten/ verrechneten Preis jeweils die Anzahl definierter Varianten abgegolten. Für alle nicht verwendeten Varianten bleibt das Recht bei nettwerk. Kommen diese zu einem späteren Zeitpunkt zum Einsatz, ist nettwerk befugt, eine Nachrechnung zu stellen.

3. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

Nach Ablieferung der vereinbarten Leistung besteht eine Frist von 10 Tagen für allfällige Korrekturen. Danach gilt die Arbeit von nettwerk als abgenommen und wird in Rechnung gestellt. Separat ausgewiesen werden Fremdkosten (z.B. Gestaltung, Fotografie, Druck) und Spesen. Drittaufwände werden in der Regel direkt in Rechnung gestellt, respektive von nettwerk visitiert und zur Zahlung weitergeleitet. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Rechnungen sind rein netto innert 30 Tagen zahlbar. nettwerk behält sich vor, ab Auftragsbeginn Akontorechnungen zu stellen.

4. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Konzepten und Texten werden nach Zeitaufwand zum vereinbarten Stundensatz gesondert berechnet.

4.2 nettwerk ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nettwerk die entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von nettwerk abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, nettwerk im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag vereinbart und zu unternehmen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Reisezeit wird nach Aufwand verrechnet.

4.5 Das Mindestauftragsvolumen bei nettwerk beträgt CHF 100.00. Das bedeutet, Kleinaufträge werden mit CHF 100.00 pauschal fakturiert.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1 An Entwürfen und Texten räumen wir nur Nutzungsrechte ein. nettwerk überträgt keine Eigentumsrechte.

5.2 Die Versendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

6. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

6.1 Bevor der Auftraggeber Produkte mit Texten von nettwerk in Druck gibt, ist uns ein Korrekturmuster vorzulegen für eine Schlusskorrektur. Die finale Freigabe liegt beim Auftraggeber.

6.2 Die Produktionsüberwachung durch nettwerk erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber nettwerk unentgeltlich ein Belegexemplar. nettwerk ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung (auch als Referenz auf der eigenen Website) zu verwenden.

7. HAFTUNG UND ABNAHME

7.1 nettwerk haftet für entstandene Schäden an überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2 Sofern nettwerk notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen. nettwerk haftet ausschliesslich für sein eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3 nettwerk lässt die Texte vom Auftraggeber vor der Veröffentlichung auf sachliche und formale Richtigkeit überprüfen und genehmigen. Mit der Genehmigung geht die Haftung für die sachliche und formale Richtigkeit der Texte auf den Auftraggeber über.

7.4 nettwerk übernimmt keine rechtliche Prüfung der Texte und haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.

7.5 Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei nettwerk geltend zu machen und eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7.6 Abgelieferte Arbeiten und Leistungen sowie sämtliche sonstige Tätigkeiten gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie in irgendeiner Weise verwendet, die Rechnung bezahlt oder die Abnahme erklärt. Erfolgt keine Abnahme, so gelten die abgelieferten Arbeiten und Leistungen nach einer Frist von 10 Tagen als freigegeben.

7.7 Unwesentliche Abweichungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, ebenso wenig neue konzeptionelle oder inhaltliche Überlegungen auf Auftraggeberseite nach Auftragserteilung.

8. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach einer Korrekturphase bzw. der Freigabe von Konzeption und Text Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. nettwerk behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann nettwerk eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann nettwerk zudem Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er berechtigt ist, nettwerk alle Vorlagen zu übergeben, die für den Auftrag benötigt werden. Insbesondere in Bezug auf die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber nettwerk von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 nettwerk verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen dieses Mandats zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

9.2 Erfüllungsort ist der Sitz von nettwerk, Luzern.

9.3 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9.4 Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien um eine gütliche Einigung. Es gilt das Recht der Schweiz. Gerichtsstand ist Luzern-Stadt.